

Fassung vom 18.12.2020

Förderung Biomasse Nahwärme

Informationsblatt:
Verdichtung
von Wärmeverteil-
netzen

gültig bis:
31.12.2021



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Inhalt

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
4	Was wird gefördert?	3
5	Nicht gefördert werden	4
6	Fördervoraussetzungen	4
6.1	allgemeine Fördervoraussetzungen/ Informationen.....	4
6.2	Technisch- wirtschaftliche Fördervoraussetzungen	5
7	Art und Ausmaß der Förderung	6
8	Verfahren	6
8.1	Antragstellung	6
8.2	Förderablauf	7
8.3	Erforderliche Unterlagen	7
9	Schlussbestimmungen	8
9.1	Kein Rechtsanspruch	8
9.2	Strafbarkeit von Falschangaben	8
9.3	Gültigkeit dieses Informationsblattes	8

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 DW 3817 oder 2347

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: bioenergie@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



**LAND
SALZBURG**

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung einer effizienten Bereitstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse zur Reduktion des Energiebedarfs, Reduktion der CO₂ Emissionen, Schutz der Umwelt und zur Erhöhung regionaler Wertschöpfung.

Die Förderung soll unter optimaler Nutzung von konsortialer Fördermechanismen - gemeinsam mit Bund und EU - erfolgen, sodass die Landesmittel möglichst effizient eingesetzt werden.

3

2 Rechtliche Grundlagen

Die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern erfolgt grundsätzlich im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien des Bundes.

- Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMK i.d.g.F. in Verbindung mit dem Informationsblatt „Förderungsberechnung“ (Kommunalkredit Public Consulting)
- Regierungsbeschluss zur Weiterentwicklung der Biomasseförderung im Bundesland, 0/91-862/63-1999
- Allgemeine „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014)
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Mitteilung der Kommission (2014/C 200/01))

3 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Contracting-Unternehmen
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Landwirte
- Sonstige natürliche oder juristische Personen

4 Was wird gefördert?

- Errichtung von bis zu 25 zusätzlichen Abnehmeranschlüssen an bestehenden Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse bis maximal 50 kW Nennwärmeleistung pro Abnehmer
- Förderungsfähige Kosten umfassen:
 - Übergabestation,
 - Rohrleitungen,

- Grabungsarbeiten,
 - weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile,
 - Planung, Montage.
- Anerkannt können nur Kosten von Anlagenteilen im Eigentum des Förderungswerbers werden

5 Nicht gefördert werden

- Rechnungen mit Beträgen unter € 200,-- (netto)
- Pauschalrechnungen
- Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang steht
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Förderungsabwicklung, Kundenakquise
- Vertragserrichtungsgebühren, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar
- Gebühren
- Sekundärseitige Anlagenteile
- Personaleigenleistungen des Förderungswerbers
- Anschlüsse über 50 kW Nennwärmeleistung

6 Fördervoraussetzungen

6.1 allgemeine Fördervoraussetzungen/ Informationen

- Die Antragstellung hat nach Umsetzung der Maßnahmen zu erfolgen und ist bis 31.12.2021 möglich. Für nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge kann keine Förderung mehr gewährt werden.
- Anerkannt werden nur Kosten mit Rechnungsdatum ab 01.07.2020.
- Anerkannt werden nur auf den Förderungswerber lautende Belege, die dem Projekt sachlich und räumlich zweifelsfrei zuordenbar sind (Rechnungen mit gültigem Zahlungsnachweis). Das Bestell- und Rechnungsdatum muss auf allen Rechnungen ersichtlich sein.
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag unter € 200,-- (netto) können nicht anerkannt werden. Über die Anerkennung der einzelnen Belege wird im Zuge der Abrechnung im Ermessen der Förderabwicklungsstelle entschieden.
- Im Falle von Barzahlungen sind dementsprechende Kasseneingangsbelege beizufügen. Hierzu wird angemerkt, dass lediglich jene Kosten anrechenbar sind, die nach Einreichung des Förderansuchens angefallen sind. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,-- pro Rechnung anerkannt werden.
- Die Förderung von Eigenleistungen (Gerätekosten, Lagerentnahmen) im Rahmen der Umweltförderung im Inland unterliegt besonderen Vorschriften und Bedingungen. Für alle Eigenleistungen gilt jedoch, dass ein detaillierter Nachweis der jeweiligen Eigenleistungen von Beginn des Projektes an täglich aufgezeichnet werden muss und mit folgenden Inhalten anzuführen ist:
 - Bezeichnung des Geräts
 - Stundenanzahl
 - Art der Tätigkeit
 - verrechneter Preis
- Personaleigenleistungen können nicht für die Förderung berücksichtigt werden.

- Die durchgeführten, zur Auszahlung beantragten Maßnahmen, werden im Zuge von Vor-Ort- Kontrollen auf ihre Übereinstimmung mit dem Antrag geprüft werden. Bei Nichtübereinstimmung kann eine Rückerstattung der Förderbeträge verlangt werden.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, je nach Verfügbarkeit der Fördermittel, nach Maßgabe der nachgewiesenen und zur Förderung anerkannten Kosten. Nach Abstimmung mit der Förderungsabwicklungsstelle sind mehrere Teilabrechnungen möglich.
- Alle im Antrag aufscheinenden Maßnahmen sind nur einmal im Zuge eines Projektes, welches EU-Fördermittel beinhaltet, förderbar.

6.2 Technisch- wirtschaftliche Fördervoraussetzungen

- Die technisch-wirtschaftlichen Standards für Biomasse-Fernheizwerke laut ÖKL Merkblatt Nr. 67 i.d.g.F. sind grundsätzlich zu erfüllen. Insbesondere gilt dies für die Dimensionierung der Fernwärmeleitungen.
- Die Fernwärmerohre sind in der Isolierstufe der bestmöglichen und verfügbaren Dämmserie auszuführen. Folgende Werte sind einzuhalten:

		Wärmedurchgangskoeffizient [W/(m * K)]			
Netztyp	DN	Stahl- Einzelrohr (2x verstärkt)	Stahl-Doppelrohr (2x verstärkt)	PEX- Einzelrohr (verstärkt)	PEX- Doppelrohr (verstärkt)
	20	-	-	-	0,1391
	25	0,1071	0,1359	0,0976	0,1394
	32	0,1161	0,1490	0,1185	0,1593
	40	0,1290	0,1690	0,1214	0,1788
	50	0,1403	0,1644	0,1329	0,1687
	63	-	-	0,1498	0,1986
	65	0,1574	0,1862	-	-
	75	-	-	0,1573	-
	80	0,1667	0,1975	-	-
	90	-	-	0,1704	-
	100	0,1718	-	-	-
	110	-	-	0,1939	-
	125	0,1930	-	0,2368	-
	150	0,2117	-	-	-

- Die Grädigkeit der Wärmeübergabestation darf am Auslegungspunkt rücklaufseitig 2 °C nicht übersteigen.
- Das Heizungswasser ist gemäß ÖNORM H5195-1 aufzubereiten.
- Es sind laufend Aufzeichnungen zum Betrieb der Anlage zu führen, die zumindest den Brennstoffeinsatz und -herkunft, die erzeugten Wärmemengen, die verkauften Wärmemengen, den Netzwasserumlauf, den Stromverbrauch, das Ergebnis der Netzwasseranalysen, die Dokumentation der Zählereichungen bei den Kundenanlagen, den Personalaufwand und den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand enthalten.
- Die Betriebsdaten sind in der Online Betriebsdatenbank des Landes beziehungsweise der Online Betriebsdatenbank von QM-Holzheizwerke laufend zu melden.
- Nahwärmeanlagen, die in der qm-heizwerke Datenbank erfasst sind, haben die zusätzlichen Abnehmer aus dem beantragten Projekt in der Datenbank zu erfassen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).

- Bei neu zu errichtenden Wärmelieferungsverträgen mit spezifischen Wärmekosten von über 96,00 €/MWh (exkl. USt.) ist ein Nachweis über die wirtschaftliche Notwendigkeit zu erbringen und die Bewilligung durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung einzuholen.
- Neu zu errichtende Wärmelieferungsverträge haben die Formeln zur Wärmepreisberechnung oder eine Aufstellung über die zur Wärmepreisbindung herangezogenen Indizes und deren jeweilige Anteile an der Preisbindung zu enthalten.
Der Anteil der Wärmepreisbindung an die Indizes fossiler Energieträger darf höchstens 25% betragen. Eine Abweichung hiervon ist detailliert zu begründen und durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung zu bewilligen.
Die Anwendung des Salzburger Biowärmeindex (veröffentlicht unter www.salzburg.gv.at) wird ausdrücklich empfohlen.
- Bei neu zu errichtenden Wärmelieferungsverträgen sind Grundpreise vorzusehen, welche mindestens 1/3 zu den gesamten Wärmeerlösen beitragen. Ansonsten ist durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen, dass auch im Fall der thermischen Sanierung der Wärmekunden der wirtschaftliche Betrieb gewährleistet ist.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltenen Förderungsbeiträge in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind.
- Der Förderantrag sowie sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sind für eine allfällige Überprüfung durch die Organe der EU-Kommission, des Bundes oder des Landes sicher und überprüfbar 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung aufzubewahren.
- Die Maßnahmen sind entsprechend dem vorgelegten und gültigen Antrag durchzuführen. Jegliche Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle (Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung) unverzüglich bekannt zu geben.

7 Art und Ausmaß der Förderung

- Die Förderung erfolgt jeweils in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses (Pauschale) in der Höhe von € 3.000,- pro errichtetem Abnehmeranschluss.
- Die Förderung ist mit 40% der Investitionskosten für Material, Montage und Planung begrenzt und wird als „De-minimis“-Beihilfe ausbezahlt.
„De-minimis“-Beihilfen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird über ein entsprechendes Formular abgefragt.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

8.2 Förderablauf

8.2.1 Antragstellung

Die Förderanträge müssen nach Umsetzung des Projekts gestellt werden.

Nach der Registrierung als Heizwerkbetreiber oder -planer auf www.energieaktiv.at kann mit den freigeschalteten Zugangsdaten der Förderantrag gestellt werden - sollten Fragen oder Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an bioenergie@salzburg.gv.at bzw. telefonisch an [+43 662 8042 DW 2347](tel:+4366280422347) (Herr Wienzl) bzw. [DW 3817](tel:+4366280423817) (Herr Elsenhuber).

8.2.2 Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen

Der Förderwerber übermittelt die vollständigen Einreichunterlagen gemäß Punkt 8.3.

8.2.3 Begutachtung der Einreichung

Die Begutachtung der Einreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderauflagen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

8.2.4 Abschluss

Abschließend wird dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags übermittelt.

8.2.5 Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

8.3 Erforderliche Unterlagen

Die Unterlagen sind im Login- Bereich auf www.energieaktiv.at hochzuladen.

8.3.1 Antrag

Der Förderantrag ist via vollständig ausgefülltem Online-Formular einzubringen.

8.3.2 Zusammenfassung KPC-Förderansuchen

Die Zusammenfassung des Förderansuchens bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ist zu übermitteln.

8.3.3 Zahlungsantrag (Abrechnungsformular)

- Der Zahlungsantrag (Abrechnungsformular) ist in Form des Excel-Formulars elektronisch und zusätzlich unterfertigt zu übermitteln. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt.
- Im Abrechnungsformular ist ein Bezug zu den Abnehmern, welche in der Abnehmerliste genannt sind, herzustellen.

8.3.4 Kosten- und Leistungsnachweise

- Die eingescannten Rechnungen und der Nachweis über die Bezahlung in Form von Zahlungsbestätigungen (z.B. Kontoauszüge, Telebanking-Ausdrucke) sind zu übermitteln. Unternehmensinterne SAP-Ausdrucke werden als Zahlungsbestätigung anerkannt.
- Auf den Rechnungen und den Zahlungsnachweisen muss die laufende Nummer (lfd. Nr. aus dem Abrechnungsformular) ersichtlich sein. Der Dateiname der jeweiligen Rechnung bzw. des Zahlungsnachweises muss ebenfalls die lfd. Nr. enthalten (sofern die Rechnungen nicht gesammelt als eine Datei hochgeladen werden).
- Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, ist zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen zu übermitteln.
- Barzahlungen können nur bis zu einer Höhe von € 5.000,- akzeptiert werden.
- Rechnungen unter € 200,- (netto) werden nicht berücksichtigt.

8.3.5 Abnehmerliste

- Die eingescannte und unterfertigte Abnehmerliste der neuen Abnehmer des gegenständlichen Projektes ist zu übermitteln.
- Als Formular kann die Vorlage der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) oder die Vorlage des Landes Salzburg verwendet werden.

8.3.6 Wärmelieferungsverträge

Die eingescannten, unterfertigten Wärmelieferungsverträge für alle Abnehmer des Verdichtungsprojektes mit Angaben zur Anschlussleistung, Anschlussadresse und Eigentums-grenze sind zu übermitteln.

8.3.7 „De-minimis“ Erklärung

Die eingescannte „De-minimis“-Erklärung ist vollständig ausgefüllt und unterfertigt zu übermitteln.

8.3.8 Contracting oder Leasing

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzu-legen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.

8.3.9 Auszahlungsschreiben KPC

Vor der Endauszahlung der Landesmittel ist das Auszahlungsschreiben der Kommunalkre-dit Public Consulting (KPC) zu übermitteln.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

9.2 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

9.3 Gültigkeit dieses Informationsblattes

Für ein Förderansuchen gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung veröffentlichten Informationsblätter. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle. Mit Veröffentlichung dieses Informationsblattes treten für neu eingebrachte Förderansuchen alle bisher geltenden Informationsblätter außer Kraft.